

AUS DEM SCHRIFTTUM

**Peter B. Maggs/Olga Schwartz/
William Burnham, Law and Legal
System of the Russian Federation,
6. A., Juris Publishing Inc., Hunting-
ton New York 2015, 929 Seiten, 150
US-Dollar**

Gesamtdarstellungen zum russischen Recht in ausländischer Sprache sind sehr selten anzutreffen – für den deutschsprachigen Raum etwa in Gestalt der von *Angelika Nußberger* herausgegebenen „Einführung in das russische Recht“ von 2010. Umso erstaunlicher ist es, dass seit 1999 die nunmehr sechste Auflage des von *Peter Maggs* herausgegebenen Werkes *Law and Legal System of the Russian Federation* erscheinen konnte, in der auch schon so aktuelle Entwicklungen wie die Abschaffung des Obersten Arbitragegerichts und die letzten Änderungen des Zivilgesetzbuches mitbehandelt werden.

Das Buch wendet sich an mehrere Zielgruppen, nämlich amerikanische bzw. westliche Juristen, die mit kommerziellen Transaktionen auf dem russischen Markt beschäftigt sind oder die aus sonstigen Gründen mit staatlichen oder nicht-staatlichen Institutionen in Russland im Kontakt stehen. Darüber hinaus soll es Studierenden und akademischen Einrichtungen mit Interesse an Rechtsvergleichung den Zugang zum russischen Recht erschließen. Gerade für die Zwecke der letztgenannten Zielgruppe dürfte die in dem Buch verfolgte Methode von großem Vorteil sein: Es enthält nicht nur erläuternde Texte zu den einzelnen Bereichen des russischen Rechts, sondern auch ausführliche Darstellungen von Einzelfällen aus der Rechtsprechung des russischen Verfassungsgerichts, des Obersten Gerichts und des (früheren) Obersten Arbitragegerichts.

Das Buch behandelt die wichtigsten Rechtsgebiete in zehn Einzelkapiteln, nämlich Verfassungsrecht und Grundrechte (Kapitel V, VI), Zivil- und Handelsrecht (einschließlich des Internationalen Privatrechts) sowie das dazu gehörige Prozessrecht (Kapitel VII, VIII und IX), das Recht der ausländischen Investitionen (Kapitel X), das Strafprozess- und das materielle Strafrecht (Kapitel XI und XII) sowie das Verwaltungs- und Steuerrecht (Kapitel XIII und XIV). Vorangestellt sind vier Kapitel zu Grundsatzfragen bzw. Querschnittsthemen: Kapitel I nimmt eine Einordnung des heutigen russischen Rechts in rechtsvergleichende Zusammenhänge vor. In Kapitel II wird das System der Rechtsquellen erläutert, während Kapitel III und IV dem Gerichtssystem und dem Recht der juristischen Berufe gewidmet sind.

Die eingangs (Kapitel I) vorgenommene rechtsvergleichende Einordnung des russischen Rechts kommt zu dem Ergebnis, dass die russische Rechtsordnung dem civil law, das heißt dem kontinental-europäischen Rechtskreis zugeordnet werden müsse. Diese Zuordnung wird vor allem auf die auch in Russland bestehende Dominanz geschriebenen Rechts und die damit verbundene abstrakte Methode der Rechtsfindung gestützt, dem das Fallrecht des common law entgegengestellt wird. Die Zuordnung zum civil law wird auch rückblickend für das vorrevolutionäre Recht und das sozialistische Recht vorgenommen. Ungeachtet der Verankerung im kontinental-europäischen Recht wird jedoch auch festgestellt, dass das russische Recht einige Besonderheiten gegenüber den westeuropäischen Rechtsordnung aufweise, so etwa ein trotz der Privatisierung nach wie vor bestehender starker Einfluss des Staates auf die Wirtschaft und in verfassungsrechtlicher Hinsicht eine

dominierende Exekutive mit autoritären Tendenzen. Angesprochen, aber leider nur wenig vertieft werden in diesem Zusammenhang die von russischer Seite zum Teil selbst in Anspruch genommenen Besonderheiten aus der russischen Geschichte und das von verschiedener Seite behauptete Phänomene der unterentwickelten Rechtskulatur.

Das ausführliche Interesse der Verfasser an der Gerichtsorganisation und am Berufsrecht der Staatsanwälte, Rechtsanwälte und Notare und schließlich der Richter dürfte durch die amerikanische Perspektive auf das russische Recht begründet sein. Die Verfasser machen in diesem Zusammenhang deutlich, dass gravierende Unterschiede in der Ausbildung und im Recht der einzelnen juristischen Berufe aus amerikanischer Sicht ungewöhnlich seien. Umso informativer gerät dann die Betrachtung der Juristenausbildung wie auch der Anforderungen an den Zugang zum jeweiligen Berufsstand, deren Bedeutung für die tatsächliche juristische Praxis und für die Entwicklung der Rechtsordnung insgesamt nicht unterschätzt werden sollte.

Was die einzelnen Kapitel zu den jeweiligen Rechtsgebieten angeht, liefert das Buch ein sehr unterschiedliches Bild, ohne dass hier auf jedes einzelne im gebührenden Umfang eingegangen werden kann:

Die Behandlung des Verfassungsrechts im fünften Kapitel bildet zusammen mit der Darstellung der Grundrechts (Kapitel VI) einen gut gelungenen und informativen Überblick über das gegenwärtige russische Staatsrecht, der naturgemäß nicht bei allen Einzelfragen allzu stark ins Detail gehen kann. Allerdings gewinnen gerade diese beiden Kapitel durch die verkürzte Wiedergabe von Fällen aus der Praxis des Verfassungsgerichts an Plastizität. Im Vergleich hierzu fällt dagegen Kapitel XIII zum Verwaltungsrecht deutlich zurück. Die dortigen Ausführungen

konzentrieren sich im Wesentlichen auf die gerichtliche Überprüfbarkeit von Verwaltungsentscheidungen, ohne angemessen auf die Intensität der Rechtsbindung der öffentlichen Verwaltung einzugehen.

Ausgesprochen informativ sind demgegenüber die Kapitel VII und VIII zum Civil- und Handelsrecht mit dem dazugehörigen Prozessrecht. Hierbei nimmt zum einen die Eigentumsordnung, einschließlich des nach wie vor aktuellen Problembereichs des Bodeneigentums, großen, aber auch angemessen großen Raum ein. Dies kann auch für das Kapitel zum Zivilprozessrecht gesagt werden, in dem sich ausgesprochen praxisorientierte Ausführungen zum Erkenntnisverfahren in erster Instanz wie auch zu den Verfahren der Überprüfung gerichtlicher Entscheidungen finden.

Insgesamt bietet das von *Peter Maggs* herausgegebene Werk einen aktuellen und in vielen Bereichen informativen Überblick zum russischen Recht, der zur westeuropäischen rechtsvergleichenden Perspektive eine wertvolle Ergänzung liefern kann.

Joachim Lippott

Günter Baranowski, Russische Rechtsgeschichte – Texte und Erläuterungen, Teil 1 (Von den Anfängen bis 1612/13; Rechtshistorische Reihe, Bd. 439), Frankfurt a. M. 2013, 94,50 Euro

Günter Baranowski, Russische Rechtsgeschichte – Texte und Erläuterungen, Teil 2 (Von 1613 bis 1682; Rechtshistorische Reihe, Bd. 452), Frankfurt a. M. 2014, 123,30 Euro

Der 1937 geborene Autor *Günter Baranowski* hat mit den zwei Bänden über die russische Rechtsgeschichte von den Anfängen bis 1683 eindrucksvoll dargestellt, dass das große Land im

Osten Europas nicht nur eine ruhmreiche Vergangenheit, sondern auch eine bedeutende Historie in der persönlichen Rechtsentwicklung vorzuweisen hat. Der in der ehemaligen DDR ausgebildete Jurist befasste sich zu Beginn mit der staats- und rechtstheoretischen Anschauung in der Ära vor *Karl Marx*, ehe er sich weitgehend der russischen Rechtsgeschichte zuwandte. Seine wohl bahnbrechenden Werke über die *Russkaja pravda* und *Die Gerichtsurkunde von Pskov*, die beide im ersten Jahrzehnt des 21. Jahrhunderts erschienen sind, lassen bereits eindeutig die Schwerpunkte seiner Forschungen erkennen, sodass es kaum verwunderlich erscheint, dass der Autor nun ein Mammutwerk über die russische Rechtsgeschichte vorgelegt hat. Ein ähnlicher Wurf ist bereits *Herbert Küpper* gelungen, als dieser einen sehr guten, übersichtlich strukturierten Gesamtüberblick über die Rechtsgeschichte Osteuropas verfasste.

Doch zurück zu *Baranowski*. Der erste Band enthält eine ausgewählte Textauswahl, die für den russischen Rechtstransfer, aber auch für die russische Rechtsentwicklung von Bedeutung sind. Wenn man die Kirchenstatuten Vladimirs und Jaroslavs mit einbezieht, so erkennen wir auch kirchenrechtliche Spurenlemente in dem zu rezensierenden Buch. Neben der *Kurzen und Erweiterten Pravda* ist besonders auf die angesprochene Gerichtsurkunde von Pskov, aber auch auf jene von Novgorod zu verweisen. Es kann durchaus behauptet werden, dass diesen zwei Gerichtsurkunden eine ähnliche Bedeutung wie dem *Privilegijus Minus* und dem *Privilegijus Maius* für die österreichische Rechtsgeschichte kommt. In Bezug auf die russische Rechtsentwicklung dürfen daneben aber auch die *Sudebniki* (Gerichtsbücher), das Kirchenrechtsbuch *Stoglav* genauso wie schier unendliche Normativ- und Individualakte, Gerichtsurteile, Verträge und Testamente der Herrscher

und Urkunden nicht fehlen. Jedes Gesetz ist wie ein Puzzleteil und ein zentraler Bestandteil des Einheitlichen, des kompakten Großen. Auf diese Weise kommt die unerschöpfliche Tragweite der Rechtsgeschichte zur Geltung. Der Autor hat die meisten der Texte erstmals in die deutsche Sprache übersetzt, und anhand der Anmerkungen gelingt es leicht, Probleme und Fallentscheidungen zu verstehen und im Licht der Eigentums- und Machtverhältnisse zu skizzieren. Dabei werden auch Fragen der Bevölkerungsstruktur und andere, wesentliche wirtschafts- und sozialhistorische Elemente gestreift, die dazu dienen, alle denkbaren Lebensbereiche Russlands zu erfassen.

Obwohl der zweite Band vergleichsweise „nur“ 70 Jahre russische Rechtsgeschichte beinhaltet, ist er ebenso lehrreich wie interessant. Als historisches Streiflicht kann durchaus die Entwicklung des Rechts in der Zeit zwischen der Wahl *Romanows* zum Zaren und der Aufhebung der Adelsrangplatzordnung genannt werden. In diesen sieben Jahrzehnten zwischen 1612/13 und 1682 gab es viele kriegerische Auseinandersetzungen, in denen sich die politisch-sozialen Spannungen nicht nur in kirchlich-religiösen Fragen entluden. Das reichhaltige Gros an juristischen Fragen in Bezug auf die Ordnung der Gesellschaft und den Staat, den Besitz und die Bodennutzung können einer Antwort zugeführt werden. Ähnlich verhält es sich mit dem Handel und dem Gewerbe, die in dieser Zeitspanne einer Neugestaltung unterzogen werden. Als fundamentale Gesetzestexte jener Zeit sind besonders das als Reichsgesetzbuch *Soborne Uloženie* von 1649, das rund zwei Jahrzehnte später erschienene *Neue Handelsstatut* und die nahezu parallel dazu verlautbarten *Neuangewiesenen Artikel- und Schwerverbrechen* zu nennen.

Wie im ersten Band liegt auch dem zweiten eine akribisch genau durchdachte und gut strukturierte CD-ROM

bei. Hier merkt man einmal mehr die Liebe zum Detail bei *Baranowski*. Der Autor hat sich im wahrsten Sinn des Wortes in eine zunächst komplex anmutende Materie verbissen, doch aufgrund seiner Kenntnis gelingt es ihm, das Wesentliche auch für einen nicht ausgewiesenen Kenner des Fachs so zu beschreiben, dass Letzterer am Forschungsgegenstand Interesse findet. Wer sich mit der Geschichte Russlands befassen möchte, kommt fast nicht daran vorbei, auch in die Rechtshistorie einzutauchen, denn diese ist es, die nur mit der Wirtschafts- und Sozialge-

schichte miteinander verzahnt verstanden und in der Folge richtig interpretiert werden kann. Das ist in Russland nicht anders als beispielsweise in Österreich.

Als ein kleines Manko der beiden Bände kann das vielleicht etwas zu kleine Schriftbild gesehen werden, das im ersten Augenblick den Anschein erweckt, die Bleiwüste würde den Leser eher erschlagen, als ihn mit Wissen über die russische Rechtsgeschichte und die Entwicklung mancher Gesetze zu füttern.

Andreas Raffeiner